

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Jago Kunststoff GmbH & Co.KG, Auf dem Tigge 32, 59269 Beckum

### I. Allgemeines-Geltungsbereich

- (1) Unsere Bedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung des Vertrags getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich nieder gelegt.
- (3) Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmer im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

### II. Vertragsabschlüsse

Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigen oder ihnen durch Übersendung der Ware nachkommen. Die in Katalogen oder Preislisten enthaltenen Angaben, Zeichnungen oder Abbildungen sind branchenübliche Näherungswerte und unverbindlich. Es gelten grundsätzlich die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Die in den Katalogen und Preislisten genannten Preise gelten nur bei ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Vereinbarung.

### III. Lieferzeit-Verzug

- (1) Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich als Fixtermine im Sinne von §286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von §376 HGB bestätigt worden sind.
- (2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungs-pflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Vertrag ein Fixgeschäft im Sinne des § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Besteller berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung entfallen ist.
- (6) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungs-gehilfen ist uns zuzurechnen. Wenn der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Haftung auf den vorher sehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (7) Wir sind zur angemessenen Teillieferung berechtigt.
- (8) Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage des Zugangs der Auftragsbestätigung. Bei späteren Änderungen des Vertrags durch den Besteller wird die Lieferfrist in angemessenem Umfang verlängert, auch wenn keine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung über die Änderung der Lieferzeit getroffen wurde. Lieferfristen und Termine gelten mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig versandt werden kann. So lange der Besteller mit einer Verbindlichkeit aus der gemeinsamen Geschäfts- beziehung in Verzug ist, ruht unsere Lieferpflicht.
- (9) Höherer Gewalt, als solche gelten Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können, suspendieren die Vertragspflichten der Parteien für die Dauer der Störung und dem Umfang ihrer Wirkung. Zu solchen Ereignissen gehören insbesondere Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen unserer Lieferanten etc.. Werden aufgrund dieser Verzögerungen Lieferfristen um 6 Wochen überschritten, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfangs vom Vertrag zurück zu treten. Sonstige Ansprüche bestehen nicht.

### IV. Preise-Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise in EUR zzgl. MwSt in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung, ab Werk sowie ausschließlich Verpackung und Versendung. Bei einem Nettowarenwert über 850,00 € liefern wir frei Haus innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Rechnungswert ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- (3) Ein Aufrechnungsrecht steht dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
- (4) Nimmt der Besteller die fest in Auftrag gegebene Stückzahl nicht voll ab, sind wir zur Berechnung eines Mindermengenaufschlags berechtigt. Dieser beträgt bei einem Nettobestellwert von weniger als 300,00 € pauschal 40,00 €. Die Geltendmachung eines höheren Mindermengenaufschlags bleibt vorbehalten.

- (5) Kündigt der Besteller eine Sonderanfertigung nach Zeichnung vor Vollendung und Auslieferung, sind wir berechtigt, mindestens 10 % des Nettoauftragswerts zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Vergütung/Entschädigung bleibt vorbehalten.
- (6) Skonto wird nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung gewährt und nur dann, wenn der Besteller mit einer Zahlungsverpflichtung uns gegenüber sich nicht im Verzug befindet. Für den Fall der Skontovereinbarung gewähren wir bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum 2 % Skonto auf den Nettowarenwert, 3 % Skonto bei sofortigem Bankeinzug ausschließlich Nebenkosten, 5 % bei Selbstabholung und direkter Zahlung.

### V. Versand

- (1) Die Verladung und der Versand erfolgen stets auf Gefahr des Bestellers.
- (2) Die Verladung und der Versand erfolgen unversichert. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware durch uns gegen Bruch, Transport- und Feuerschäden versichert. Die Versicherungskosten trägt in diesem Fall der Besteller.
- (3) Gelieferte Ware hat der Besteller sofort auf Transportschäden zu untersuchen. Bei Feststellung von Transportschäden hat der Besteller diese auf dem Frachtbrief zu vermerken und uns unverzüglich zu unterrichten. Erlischt der Versicherungsschutz aufgrund verspäteter Unterrichtung, ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- (4) Der Besteller ist verpflichtet, die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu besorgen. Mehrwegverpackungen werden bei Anlieferung berechnet und bei Rückgabe gut geschrieben.

### VI. Mängelhaftung - Verjährung

- (1) Alle Ansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rüge-obliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Bei Mängeln der Ware sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form von Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Die zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen wir nur insoweit, als sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- (3) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (einschließlich unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen) beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorher sehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (4) Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft wesentliche Vertragspflichten verletzen. In diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (5) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (6) Für Sach- und Vermögensschäden haften wir im Rahmen unserer Betriebshaftpflichtversicherung pro Schadensereignis maximal bis zur Höhe von 1,03 Mio EUR.
- (7) Soweit vorstehend nichts abweichendes geregelt, ist eine weitere Haftung ausgeschlossen.
- (8) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

### VII. Gesamthftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziff. VI. vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen der wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadens-ersatzhaftung unserer Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

### VIII. Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurück zu nehmen. In der Zurücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dass wir dies ausdrücklich erklären. Nach Rücknahme der Kaufsache sind wir zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten des Bestellers (abzgl. angemessener Verwertungskosten) angerechnet.
- (2) Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungswertes einschließlich MwSt. ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Der Besteller darf auch nach der Abtretung neben uns die Forderung einziehen. Unsere Befugnis zum Forderungseinzug bleibt hiervon unberührt. Befindet sich der Besteller im Zahlungsverzug, wird über das Vermögen des

- (3) Bestellers Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz-, Konkurs- oder Vergleichsverfahren gestellt oder erfolgt Zahlungseinstellung, hat der Besteller uns die abgetretene Forderungen und den Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen und die dazu gehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse, wobei wir in diesem Zusammenhang als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Ware. Der Besteller gilt in diesem Fall als Verwahrer.
- (4) Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist dem Besteller untersagt. Bei einer Pfändung oder sonstiger Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit frei zu geben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der frei zu gebenden Sicherheiten obliegt uns.

### IX. Erfüllungsort - Gerichtsstand - Anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Abgangsort der Ware. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, ist Abgangsort unsere Betriebsstätte in Beckum. Erfüllungsort für die Zahlung ist gleichfalls Beckum.
- (2) Ist der Besteller Kaufmann, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (3) Für diese Liefer- und Zahlungsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.